

U.S. Exportbestimmungen

Erläuterungen von BIS zu den Syrien-Bestimmungen

Die offenbar nicht sehr klaren Bestimmungen für den Export und Reexport amerikanischer Güter nach Syrien hat BIS (*Bureau of Industry and Security*) am 16. August 2009 aufgrund häufiger (zu häufiger?) Anfragen veranlasst, neue Richtlinien für den möglichen Export oder Reexport nach Syrien zu veröffentlichen.

Grundsätzlich sind seit dem 11. Mai 2004 alle für Syrien bestimmten Exporte und Reexporte amerikanischer Güter *subject to the EAR* genehmigungspflichtig, ausgenommen Nahrungsmittel und Medikamente. (EAR §772 definiert ‚Nahrungsmittel‘ - bestimmt für Menschen und Vieh, etc.)

Die Bestimmungen enthalten den Hinweis, dass im Allgemeinen Genehmigungen für Syrien für den Export und Reexport von Gütern *subject to the EAR* nicht erteilt werden. (Veröffentlichte Informationen und *publicly available* Software und Technologie gelten nicht als *subject to the EAR* und bedürfen deshalb auch keiner Genehmigung – auch nicht für den Export oder Reexport nach Syrien! EAR §734 definiert die Begriffe *published information* und *publicly available software and technology*.)

EAR §736, General Order No. 2 (Supplement No. 1) beachten.

Folgende Linzenzausnahmen sind für Syrien begrenzt anwendbar:

Lizenz Ausnahme TMP (*Temporary Imports, Exports and Reexports*) erlaubt den Export/Reexport für Syrien bestimmter Güter, die während eines befristeten Zeitraums von Medien benötigt werden (ausschließlich in §740.9(a)(2)(viii) erfasste Güter!), sowie befristete Exporte und Reexporte (nur §740.11(b)(2)(i) und (ii)) bestimmt für Personal und Beamte der U.S.- Regierung, internationaler Organisationen, sowie für Inspektionen im Rahmen des CWÜ.

Lizenz Ausnahme TSU (*Technology and Software – Unrestricted*) erlaubt Export und Reexport von Gütern ausschließlich erfasst in §740.13(a), (b), und (c), die sich auf *operation technology and software*, *sales technology* und *software updates* beschränken.

Lizenz Ausnahme BAG (*Baggage*) ist nur anwendbar für *exports of items as personal baggage by individuals leaving the United States*.

Von der **Lizenz Ausnahme AVS** (*Aircraft and Vessels*) ist lediglich §740.15(a)(4) *for the reexport of civil aircraft on temporary sojourn to Syria* anwendbar.

Trotz der ausdrücklichen Anmerkung, dass Genehmigungsanträge für Syrien im Allgemeinen abgelehnt werden, nennt BIS folgende Produktgruppen, für die Anträge gestellt werden können und die von Fall zu Fall bearbeitet und möglicherweise positiv entschieden werden:

Medizin und medizinische Geräte/Instrumente erfasst in der CCL. Bestimmte Medikamente, wie Impfstoffe und Immunotoxine. Medizinische Geräte, definiert in §772, die dem *‘Federal Food, Drug and Cosmetics Act entsprechen’*. Gemäß den EAR zählen zu *‘Medical Devices’* z.B. *‘medical supplies’*, Instrumente, Geräte, ausgerüstete Ambulanzen, gewerbliche Waschmaschinen für Sterilisierungszwecke und Fahrzeuge, die mit medizinischen Testgeräten ausgestattet sind, sowie bestimmte Komponenten und Ersatzteile zum Austausch bzw. Einbau in medizinische Geräte.

Fernmeldegeräte und –einrichtungen, sowie dafür benötigte Computer, Software und Technologie für den reibungslosen Informationsaustausch.

Teile und Komponenten zur Gewährleistung der Sicherheit in der zivilen Luftfahrt und für den sicheren Einsatz kommerzieller Passagierflugzeuge.

Andere Güter. BIS bearbeitet auch Genehmigungsanträge für den Export/Reexport von Gütern, die für die Wahrnehmung offizieller Funktionen durch Personal der amerikanischen Regierung und für die Ausführung bestimmter Aufgaben der Vereinten Nationen in Syrien erforderlich sind, sowie für Flugzeuge, die von der syrischen Regierung *‘gechartered’* werden für den Transport syrischer Regierungsbeamte in Ausübung offizieller Regierungsaufträge.

Einige häufig gestellte Fragen:

Was kann OHNE schriftliche Genehmigung von BIS nach Syrien exportiert oder reexportiert werden?

NUR Nahrungsmittel und Medikamente, die NICHT in der Ausfuhrliste (CCL) erfasst sind.

Welche Vorschriften anderer U.S. Regierungsstellen sind für den Export/Reexport nach Syrien zu beachten?

OFAC (*Office fo Foreign Assets Controls*) im *Department of the Treasury* führt die SDN Liste (*Specially Designated Nationals*): für Güter, die keiner Export- oder Reexportgenehmigung von BIS bedürfen, ist eine schriftliche Genehmigung von OFAC erforderlich, wenn es sich um Warenempfänger handelt, die in einer der SDN Listen genannt sind.

Können für andere Länder bestimmte Warenlieferungen ‚*in transit*‘ durch oder über Syrien befördert werden?

Ja, solange keine Lizenzpflicht für die Exportgüter besteht, die für die Zielländer bestimmt sind.

BIS empfiehlt Exporteuren und Reexporteuren, sich zur Beantwortung weiterer möglicher Fragen bezüglich des Exports/Reexports nach Syrien an die *Foreign Policy Division* (Tel. 202-482-4252) im *Office of Nonproliferation and Treaty Compliance* zu wenden.

© Marianne Bamberger, EXCONMB München

Die IFS-Newsletter werden nach bestem Wissen erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin:

Rechtsgültig und rechtsverbindlich sind nur amtlich herausgegebene Texte.

Der Nachdruck oder die Vervielfältigung von IFS-Newslettern - auch auszugsweise – ist nur mit schriftlicher Genehmigung der/des Verfasserin/Verfassers und IFS zulässig.